Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp.Ass. DHL®) zum Erwerb der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“ bzw. „Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention

Präambel

Ziel der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung des hohen Blutdruckes in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. In Erfüllung dieses Zwecks und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen hat sich die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® entschlossen, die Qualifikation einer „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“ oder eines „Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL®“ einzurichten. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Deutsche Hypertonie Akademie im Auftrag der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Hierzu hat der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® die nachfolgende Verbandsprüfungsordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/
„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“

(1) Die Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ ist eine rechtlich geschützte Marke der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 8 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 11 wieder entzogen wurde.

(2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschen Hypertonie Akademie und kein staatlicher oder universitärer Ausbildungsgang.

(3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ führt, kann gemäß § 143 Absatz 1 MarkenG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

§ 2 Fortbildungsziele

(1) Ziel der Fortbildung ist es, zur Verbesserung des beruflichen Aufstieges von Menschen, die eine Berufsausbildung im Gesundheitswesen absolviert haben und/oder im Gesundheitswesen tätig sind, insbesondere MFA/Arzthelferinnen bzw. MFA/Arzthelfer, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten beizutragen.

(2) Die Arzthelferin oder der Arzthelfer soll die Ärztin oder den Arzt in der Betreuung von an Hypertonie erkrankten Menschen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unterstützen und somit zu einer Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung beitragen.

2. Fortbildung

§ 3 Zulassung zur Fortbildung

(1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
 a) eine Ausbildung zur MFA/Arzthelferin bzw. zum MFA/Arzthelfer erfolgreich absolviert hat oder
 b) eine zur MFA/Arzthelferin bzw. zum MFA/Arzthelfer gleichwertige Ausbildung im Gesundheitswesen absolviert hat, z.B. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann
 oder
 c) einen anderen Berufsabschluss und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit nachweisen kann, die dem Berufsbild der MFA/Arzthelferin bzw. des MFA/Arzthelfers entspricht
 und
 d) sich schriftlich zur Beachtung der Satzung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®, dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet
 und
 e) die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr entrichtet hat.

(2) Die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zu beantragen.

(4) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL®. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

(5) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder nachträglich entfallen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

§ 4 Art, Inhalt und Dauer der Fortbildung

(1) Die Fortbildung wird durch die Deutsche Hypertonie Akademie der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® in Form von Online- oder auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie besteht aus den folgenden Elementen:
 a) Der theoretische Teil der Fortbildung besteht vorerst aus:
 Ursachen und Folgen der Hypertonie, Antihypertensiva – medikamentöse Behandlung, Nichtmedikamentöse Maßnahmen, Entspannungsübungen (Jacobsen), Compliance – Kommunikation – Motivation.
 Epidemiologie und Grundlagen der Blutdruckregulation, Techniken der Blutdruckmessung, Normwerte und Wertung der Blutdruckmessung (WCH, MH, ISH), Herzkreislaufrisikofaktoren – Übergewicht und Bewegungsmangel, Fettstoffwechsel und Diabetes, Rauchen und Stress.
 b) Der praktische Teil der Fortbildung besteht vorerst aus:
 Blutdruckmessgeräte, Blutdruckmessungen, Blutdruckvariabilität, Normwerte, Messbedingungen, Praxismessung, Blutdruckselbstmessung, 24-Stunden-Blutdruckmessung.

Klassifikation der arteriellen Hypertonie und ihrer Folgen, praktische Übungen zur Blutdruckmessung, Umgang mit kritischen Blutdruckwerten, Scores zur Kalkulation des kardiovaskulären Risikos, Beratung zur Lebensstiländerung, Medikamentöse Behandlung und Therapietreue.

(2) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Elemente Absatz 1 lit. a) bis b). Die Ausführungsbestimmungen werden fortlaufend hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und der Notwendigkeiten der medizinischen Versorgung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Alle Nachweise hinsichtlich der in § 3 Absatz 1 lit. a) bis lit. b) genannten Voraussetzungen müssen bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Fortbildung, spätestens aber vor dem Ausstellen der Urkunde und dem Erteilen der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ vorgelegt werden.

(2) Als Nachweis für das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzung genügt das Einreichen einer Kopie der Berufsurkunde.

3. Prüfung

§ 6 Durchführung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® entscheidet über

a) die Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen,

b) die Ausführungsbestimmungen gemäß § 4, Absatz 2,

c) den Erlass der Festlegungen gemäß § 7.

(2) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® entscheidet unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Prüfung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® legt Art und Umfang, Dauer und Ort der Prüfung fest, ebenso die Kriterien, nach welchen die Prüfung als bestanden gilt. Die Prüfung erfolgt in Form einer Multiple Choice Prüfung.

(2) Die Prüfungstermine werden von der Deutschen Hypertonie Akademie festgesetzt. Sie bestellt die Aufsichtsführenden und die Korrektoren.

(3) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, kann sie/er frühestens zur nächsten stattfindenden Prüfung zugelassen werden.

§ 8 Prüfungsentscheidung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® verfügt nach Vorliegen aller Korrekturen einer Prüfung für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheids gemäß Absatz 3.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung bestanden und sämtliche Teile der Fortbildung absolviert, ist ihr/ihm eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ auszustellen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der

4. Fortbildungsverpflichtung

§ 9 Fortbildungsverpflichtung

(1) Alle „Assistentinnen für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL®“ sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertonie verpflichtet. Die Rezertifizierung muss alle drei Jahre stattfinden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Die Entscheidungdarüber liegt allein bei der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

5. Entzug der Berechtigung

§ 10 Entzug der Berechtigung

(1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ ist zu entziehen, wenn

a) die/der Berechtigte wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 10 Absatz 1 verstößt oder

b) die/der Berechtigte sich die Berechtigung durch Täuschung erschlichen hat oder

(2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Die/der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Akademie und hat die Urkunde „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ umgehend an die Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zurückzugeben.

6. Schlussbestimmungen

§ 11 Verzeichnis der „Assistentinnen für Hypertonie und Prävention DHL®“/“Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL®“

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® führt ein Verzeichnis aller „Assistentinnen für Hypertonie und Prävention DHL®“/“Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL®“.

(2) Änderungen der Praxis-/Dienstanschrift sind der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® von den Betroffenen zeitnah mitzuteilen, um die Aktualität des Verzeichnisses zu gewährleisten.

(3) Auf Nachfrage nennt die Geschäftsstelle Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® Ratsuchenden Arzthelferinnen/Arzthelfer etc., die die Berechtigung zum Führender Bezeichnung „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“/„Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“ besitzen.

§ 12 Rückerstattung von Gebühren

(1) Bezahlte Verwaltungs- und Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL®) tritt am 12.03.2025 in Kraft.